

51/426. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 12. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸² Kenntnis von den Kapiteln I bis IV, V (Abschnitte A und E) und VII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁹⁰.

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

51/406. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 38. Plenarsitzung am 17. Oktober 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.970.718 US-Dollar brutto (1.718.168 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis 12. Januar 1996 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.970.718 Dollar brutto (1.718.168 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis 12. Januar 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/408. Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 4. November 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁴ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten⁹⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

a) machte sich die Generalversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses die im Bericht des Beraten-

den Ausschusses enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen zu eigen;

b) beschloß die Generalversammlung, für die Entlohnung von Ruhestandsbediensteten, die ein Ruhegehalt aus dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen beziehen, im Falle ihrer Wiederbeschäftigung eine generelle Obergrenze von 22.000 US-Dollar pro Kalenderjahr festzusetzen, was eine Aktualisierung der von der Generalversammlung 1982 festgesetzten Obergrenze von 12.000 Dollar darstellt, ausgenommen Beschäftigte der Sprachendienste, für die die Obergrenze 40.000 Dollar pro Kalenderjahr betragen wird, und die Dauer einer solchen Wiederbeschäftigung in allen Fällen auf höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr zu beschränken;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß ehemalige Bedienstete, die ein Ruhegehalt beziehen, in keinem Fall in einer höheren Besoldungsgruppe wiederingestellt werden dürfen als derjenigen, in der sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der betreffenden Organisation eingestuft waren, und daß ihre Bezüge auch nicht die Bezüge der am selben Dienort in gleicher Funktion tätigen regulären Bediensteten übersteigen dürfen;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, bei der Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten auch künftig im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen eine ausgewogene geographische Verteilung anzustreben und auf eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu achten;

e) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, streng die derzeitige Praxis zu beachten, wonach Ruhestandsbedienstete vor ihrer Wiederbeschäftigung ein Gesundheitsattest vorlegen müssen;

f) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär ferner, ihr alle zwei Jahre über alle Aspekte der Verwendung von Ruhestandsbediensteten Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf eine mögliche Änderung der unter Buchstabe b) genannten Obergrenzen, und Informationen über für kurze Zeiträume rekrutierte Ruhestandsbedienstete aller Laufbahn- und Besoldungsgruppen sowie über aufgrund von Sonderdienstverträgen rekrutierte Ruhestandsbedienstete zur Verfügung zu stellen; der erste Bericht soll ausnahmsweise den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 umfassen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss vorgelegt werden;

g) ersuchte die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das Ersuchen der Generalversammlung unter Buchstabe e) ihres Beschlusses 50/485 vom 7. Juni 1996 erneut zu prüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

h) ersuchte die Generalversammlung das Amt für interne Aufsichtsdienste, nachzuprüfen, ob die Bestimmungen dieses Beschlusses bei der Einstellung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

⁹⁰ A/51/3 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

⁹¹ A/51/503, Ziffer 6.

⁹² A/50/731/Add.2.

⁹³ A/51/448.

⁹⁴ A/51/643, Ziffer 6.

⁹⁵ A/C.5/51/2.

⁹⁶ A/51/475.